



Fotokopie

Gesellschaftsvertrag

Präambel

Weidende Kühe prägen das Bild der norddeutschen Landschaft. Sie sind das Sinnbild einer flächengebundenen Haltungsform und gehören kulturhistorisch zu einer für diese Regionen traditionellen und typischen Landwirtschaft. Weidehaltung trägt einen maßgeblichen Anteil daran, diese landwirtschaftliche Produktionsform in der Bevölkerung sichtbar und wahrnehmbar zu machen. Ergebnisse aus Wissenschaft und Praxis zeigen, dass sich Erhalt von Dauergrünland bei standortangepasstem Weidemanagement positiv auf die Umwelt, Tiergesundheit und Tierwohl auswirken können. Dabei sind insbesondere die positiven Einwirkungen auf Artenvielfalt innerhalb beweideter Flächen sowie die Vernetzung von Lebensräumen von wild lebenden Tier- und Pflanzenarten zu nennen.

Seit einigen Jahren vollzieht sich jedoch in der landwirtschaftlichen Praxis ein rasanter Wandel in der Milchviehhaltung. Dabei entscheiden sich immer mehr Betriebe, die Weidehaltung zugunsten überwiegender oder ganzjähriger Stallhaltung aufzugeben.

Dieser Entwicklung soll entgegengewirkt werden.

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma:

PRO WEIDELAND Deutsche Weidecharta GmbH

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ovelgönne.

§ 2

Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft beginnt mit dem heutigen Tage und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr.

§ 3

Gegenstand

(1) Gegenstand des Unternehmens ist

- a) die Erhaltung der Vielfalt von Produktionsverfahren der Milcherzeugung,
 - b) die Erhaltung und Förderung des Umweltschutzes, der Tiergesundheit und des Tierwohls,
 - c) die Gewährleistung von Transparenz und Ehrlichkeit in der Kommunikation zwischen den Produzenten und Konsumenten,
 - d) die Entwicklung von Vermarktungsstrategien, die keine Haltungsform von Milchkühen diskreditiert und gleichzeitig die Wirtschaftlichkeit der Weidehaltung gewährleistet,
 - e) die Förderung der positiven Wahrnehmung der Milchwirtschaft durch die Bürger.
- (2) Die Gesellschaft sieht die Verwirklichung dieses Unternehmensgegenstandes insbesondere in der Förderung der Weidehaltung von Milchkühen. Hierzu soll der Verbraucher mittels unterschiedlicher Kommunikationswege über die Bedeutung und Vorzüge der Weidehaltung informiert werden. Durch die Vergabe eines an Produktionskriterien gebundenen Weideland-Siegels für Milch- und Fleischprodukte aus der Weidehaltung soll die Einhaltung tiergerechter, umweltgerechter und naturgerechter Weidehaltung gewährleistet und gegenüber den potenziellen Konsumenten dokumentiert werden. Die bekannten Vorzüge und Besonderheiten der Weidehaltung sollen den Erzeugerbetrieben durch Beratungsleistung vermittelt und durch Datenerhebung und Projekte weiter erforscht werden.
- (3) Die Gesellschaft darf andere Unternehmungen sozialer Art übernehmen, vertreten und sich an solchen Unternehmungen beteiligen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 4 Gesellschaftszweck

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sie darf ausschließlich im Geschäftsgegenstand zu § 3 dieses Vertrags tätig sein.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in § 3 genannten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stammkapital, Geschäftseinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

- (2) Es besteht aus einer Stammeinlage in Höhe von EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünf- undzwanzigtausend), die von der Grünlandzentrum Niedersachsen/Bremen e. V. erbracht wurde (Geschäftsanteil Nr. 1).
- (3) Das Stammkapital wird in voller Höhe in bar erbracht.

§ 6

Gewinnverwendung und -verteilung

Über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat ein oder mehrere Geschäftsführer. Jeder Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft alleine. Durch Beschluss der Gesellschaft können einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
- (3) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Darüber hinaus können die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss bestimmte Geschäfte oder bestimmte Arten von Geschäften von ihrer Zustimmung abhängig machen.
- (4) Zur fachlichen Beratung der Geschäftsführung können nach Bedarf auf Beschluss der Gesellschafterversammlung Beiräte gebildet werden. Die Beiräte haben die Aufgabe der Beratung der Geschäftsführung. Empfehlungen sind schriftlich der Geschäftsführung vorzulegen. Die Auswahl und Anzahl der Beitragsmitglieder bestimmt die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist von einem Geschäftsführer einzuberufen. Einmal jährlich findet am Sitz der Gesellschaft eine ordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb von 3 Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief an jeden Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen, wobei der Tag der Abgabe zur Post und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. In Ausnahmefällen ist die Einberufung durch Einschreiben/Rückschreiben zulässig.
- (3) Die Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.

- (4) Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlussfassung durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechtes sind schriftlich zu erteilen.
- (5) Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 20 % der in der Gesellschafterversammlung Stimmberechtigten ihre Einberufung verlangen, oder durch außergewöhnliche Vorkommnisse Anlass dafür besteht.

§ 9 Beschlüsse

Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn das Gesetz nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn kein Gesellschafter widerspricht. Je EUR 1.000,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

Das Stimmrecht eines Gesellschafters, der mehrere Stimmen besitzt, kann nur einheitlich ausgeübt werden.

§ 10 Verkauf, Übertragung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Abtretung, Veräußerung und Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils ist nur ist schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
- (2) Im Falle der Veräußerung steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligung zu. Macht ein Gesellschafter davon nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Verkaufs durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht wiederum anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter und schließlich auf die Gesellschaft über.

Unteilbare Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter mit der größten Beteiligung zu. Der Erwerb durch Vorkaufsberechtigte unterliegt nicht der Zustimmung gemäß § 10 Absatz 1 der Satzung.

§ 11 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es jedoch nicht, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist.
- (3) Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschafter in grober Weise gegen Gesellschafterpflichten verstoßen hat oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels

Masse abgelehnt wird, sein Geschäftsanteil gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.

- (4) Die Einziehung erfolgt aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses, der mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
- (5) Die Gesellschaft kann statt der Einziehung des Anteils auch beschließen, dass der Geschäftsanteil von ihr erworben oder auf eine oder mehrere von ihr bezeichnete Person übertragen wird. Zur Abtretung bzw. Übertragung sind der oder die übrigen Gesellschafter unter Befreiung von § 181 BGB ermächtigt.
- (6) Die Einziehung oder der Beschluss über die Abtretungsverpflichtung sind unabhängig von einem etwaigen Streit über die Höhe einer Abfindung rechtswirksam.

§ 12

Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit Einstimmigkeit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Liquidatoren sind die Geschäftsführer, soweit die Liquidation nicht durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt, an den Landkreis Wesermarsch zum Zwecke der Grünlandbewirtschaftung, speziell der Weidehaltung mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13

Schlussvorschriften

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen lediglich im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Sollten einzelne nach dem Gesetz nicht notwendige Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig.

In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftervertrages durch Beschluss der Gesellschafter so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Der Beschluss ist mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen.

- (3) Soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Gründungskosten trägt die Gesellschaft bis zum Betrag von EUR 1.500,00.

Bescheinigung des Notars gemäß § 54 GmbH-Gesetz

Ich bescheinige hiermit, dass der vorstehend aufgeführte Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Firma

PRO WEIDELAND Deutsche Weidecharta GmbH

die durch meine Urkunde vom heutigen Tage – Urk.-Rolle 2017 Nr. 171 – beschlossene Satzungsänderung enthält und dass diese mit dem dort enthaltenen Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmt.

Die unveränderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages stimmen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Danach hat der Gesellschaftsvertrag nach Eintragung der beschlossenen Satzungsänderung in das Handelsregister den oben stehenden Wortlaut.

Brake, den 17. März 2017



gez. Hans-Dieter Beck

Hans-Dieter Beck, Notar